



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2020	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Juli 2020	Nr. 38
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau. Vom 24. Juni 2020	556
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes. Vom 30. Juni 2020	576

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung der Wahlleiter für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag. Vom 22. Juni 2020	580
Stellenausschreibung der Staatskanzlei des Saarlandes.	581

A. Amtliche Texte

Verordnungen

161

Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau

Vom 24. Juni 2020

Auf Grund des § 20 Absatz 2, des § 22 Absatz 1 und 2 sowie des § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324), verordnet die Landesregierung und auf Grund des § 20 Absatz 2, des § 22 Absatz 1 und 2 sowie des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 4 und § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel:

Das Biosphärenreservat „Biosphäre Bliesgau“ mit seiner Fläche von insgesamt 36.152 ha ist eines von 16 (Stand 2020) durch die UNESCO anerkannten Biosphärenreservaten in Deutschland.

Charakteristisch für den Bliesgau ist seine reich strukturierte Landschaft, die von Streuobstwiesen, über Kalkhalbtrockenrasen bis hin zu alten Mischwäldern reicht.

Die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservates. Das Biosphärenreservat „Biosphäre Bliesgau“ wurde mit Rechtsverordnung vom 30. März 2007 eingerichtet und u. a. die Binnenzonierung festgelegt. Es folgten insgesamt zwei Änderungsverordnungen 2008 und 2009 sowie eine Änderung der Zonierung der Pflegezone im Jahr 2014.

Mit dieser konsolidierten Fassung der Biosphärenverordnung werden neben dem Neuzuschnitt der Kernzone Taubental und der Vergrößerung der Kernzone Kalbenberg auch Grenzbereinigungen kleineren Umfangs an einzelnen Kernzonen umgesetzt.

Ebenso kommt es zu einer Anpassung der Pflegezonengrenzen und der Regelungen in den Kernzonen an die rechtskräftig ausgewiesenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete der Natura 2000-Gebiete sowie zur Festsetzung einer gleichwertigen Ersatzfläche im Beeder Bruch für die ehemalige Pflegezone Zollbahnhof, die aus rechtlichen Gründen entfallen musste.

§ 1 Zweck, Gliederung

(1) Das Biosphärenreservat Bliesgau wird in den in § 2 beschriebenen Außengrenzen unter dem Namen „Biosphäre Bliesgau“ festgesetzt.

Das Gebiet wird in Binnenzonen nach § 10 Absatz 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes gegliedert, indem die Grenzen der einzelnen Kernzonen und Pflegezonen festgesetzt werden; die verbleibende Fläche ergibt die Entwicklungszone.

Die „Biosphäre Bliesgau“ dient insbesondere

1. dem Schutz, der Pflege und Entwicklung der charakteristischen Landschaft,
2. der Entwicklung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wertewandels und der demographischen Entwicklung,
3. als Modell der auf aktive Bürgerbeteiligung gestützten Regionalentwicklung und
4. der Umweltbildung, der ökologischen Umweltbeobachtung und -forschung.

(2) Die Erklärung zu Naturschutzgebieten mit entsprechenden Regelungen erfolgt für die einzelnen Kernzonen in den §§ 3 bis 7 und für die Pflegezone Taubental in § 9.

(3) Die Pflegezonen werden in § 8 Absatz 3 festgesetzt.

§ 2 Außengrenzen

(1) Die Städte und Gemeinden

- **Blieskastel,**
- **Gersheim,**
- **Kirkel,**
- **Kleinblittersdorf,**
- **Mandelbachtal und**
- **St. Ingbert**

sowie die Stadtteile **Kirrberg, Einöd und Wörschweiler** der Stadt Homburg gehören **vollständig** zur „Biosphäre Bliesgau“.

In der Stadt Homburg, Gemarkungen Homburg, Bruchhof-Sanddorf und Beeden-Schwarzenbach, gehören Teilflächen zur „Biosphäre Bliesgau“.

(2) Die Außengrenze ist in den anliegenden Übersichtskarten 1 und 2 zu den Kern- und Pflegezonen, die Bestandteile dieser Verordnung sind, dargestellt.

Die „Biosphäre Bliesgau“ umfasst eine Fläche von 36.152 Hektar; davon werden insgesamt 1.200,1 Hektar als Kernzonen festgesetzt und circa 7.282 Hektar als Pflegezonen.

**§ 3
Kernzonen**

(1) Die Kernzonen sollen sich weitestgehend ungestört von menschlichen Nutzungen und Eingriffen urwaldartig entwickeln können. Sie dienen Zwecken des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere für Algen, Moose, Flechten, Pilze, Farne, waldgebundene Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Als forstliche Dauerbeobachtungsflächen dienen sie der Erforschung der Lebensvorgänge in ungestörten Waldökosystemen.

(2) Die im Folgenden näher bestimmten Flächen werden mit der jeweils angegebenen Größe in Hektar als Kernzonen der „Biosphäre Bliesgau“ zu Naturschutzgebieten gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes erklärt.

1. Taubental, 522,6 Hektar,

in der Gemeinde Kirkel, Gemarkungen Kirkel-Neuhäusel und Limbach,

in der Stadt Blieskastel, Gemarkung Lautzkirchen,

in der Stadt Homburg, Gemarkung Wörschweiler.

Diese Kernzone stellt sich als Laubmischwald auf Buntsandstein mit Nadelholzanteilen auf den Höhenlagen dar.

2. Moorseiters, 32,1 Hektar,

in der Stadt Blieskastel, Gemarkung Altheim.

Diese Kernzone stellt sich als Laubwald mit über 100-jährigen Buchen- und Eichenbeständen am Übergang von Buntsandstein in Muschelkalk dar.

3. Kalbenberg Süd, 58,8 Hektar,

in der Gemeinde Gersheim, Gemarkung Rubenheim.

Diese Kernzone stellt sich als Laubwald mit hohem Eschenanteil und inselartigen Mittelwaldbeständen mit hohem Sukzessionsflächenanteil dar.

4. Baumbusch, 150 Hektar,

in der Gemeinde Gersheim, Gemarkungen Gersheim, Medelsheim und Niedergailbach.

Diese Kernzone ist seit 1985 auf Teilflächen als Naturwaldzelle ausgewiesen und stellt sich als Laubwald auf Muschelkalk mit ehemaligen Steinbrüchen, inselartigen Mittelwaldbeständen und hohem Höhlenbaumanteil dar.

5. Pfänderbachtal, 44,7 Hektar,

in der Stadt Homburg, Gemarkung Homburg-Einöd.

Diese Kernzone stellt sich als Laubwald auf Buntsandstein dar.

6. Kleinblittersdorfer Wald, 50,3 Hektar,

in der Gemeinde Kleinblittersdorf, Gemarkung Kleinblittersdorf.

Diese Kernzone stellt sich als mittelalter Laubbaumbestand dar.

7. Böckweiler Wald, 58,1 Hektar,

in der Stadt Blieskastel, Gemarkung Breitfurt.

Diese Kernzone stellt sich als mittelalter Laubbaumbestand auf Muschelkalk mit hohen Ahorn- und Eschenanteilen dar.

8. Lindenfels, 113,3 Hektar,

in der Stadt Blieskastel, Gemarkungen Alschbach, Biesingen, Niederwürzbach und Lautzkirchen.

Diese Kernzone stellt sich als Laubwald auf Buntsandstein am Übergang zu Muschelkalk mit hohen Nadelholzanteilen dar.

9. Ehemaliges Kalkbergwerk, 76,5 Hektar,

in der Gemeinde Gersheim, Gemarkung Gersheim.

Diese Kernzone stellt sich als Laubmischwald auf Muschelkalk mit hohen Biotopholzanteilen in Hanglage dar.

10. Oberwürzbach-Hirschental, 93,7 Hektar,

in der Stadt St. Ingbert, Gemarkung Oberwürzbach.

Diese Kernzone stellt sich als mittelalter Buchen-Eichen-Mischbestand auf Buntsandstein mit einzelnen alten Baumgruppen in Hanglage dar.

(3) Die Flächen der Kernzonen sind in der Übersichtskarte 1 Kernzonen sowie in den jeweiligen Lageplänen 1 bis 10, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt.

Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt.

In den Städten und Gemeinden, in deren Bereich Kernzonen gelegen sind, wird jeweils eine weitere Ausfertigung der Detailkarten der einschlägigen Bereiche vorgehalten.

Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(4) Die Flächen der Kernzonen gemäß Absatz 2 Nummer 2 Moorseiters, Nummer 3 Kalbenberg Süd, Nummer 4 Baumbusch und Nummer 9 Ehemaliges Kalkbergwerk erfüllen die Kriterien als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG L 206 vom 27. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG L 305 vom 8. November 1997, S. 42), sowie die Kriterien der Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie) für Arten nach Anhang I.

Die bestehenden Regelungen für die vorgenannten Kernzonen nach den jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen bleiben unberührt.

§ 4

Verbote und Regelungen in Kernzonen

(1) Entsprechend § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind alle Handlungen verboten, die auf den Flächen der Kernzonen zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

1. Land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen vorzunehmen,
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind,
3. mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren und diese außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
4. Tiere oder Pflanzen einzubringen, zu entnehmen, zu schädigen oder zu stören,
5. Hunde frei laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder der Bewegungsjagd oder um Diensthunde im Einsatz handelt,
6. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen,
7. Flächen der Kernzonen außerhalb der Wege zu betreten,
8. außerhalb der Wege Rad zu fahren und zu reiten,
9. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen, zu lagern, Feuer zu entzünden,
10. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen zur Anwendung zu bringen oder die Ruhe der Natur durch Lärm zu beeinträchtigen,
11. Modellflugzeuge und -boote oder ähnliche ferngesteuerte Geräte zu betreiben sowie Luftsportgeräte, Kleinflugkörper oder Ballons zu starten, zu landen oder den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben; davon ausgenommen sind Flächen, auf bzw. über denen bereits vor dem 30. März 2007 (Datum der Erstverordnung des Biosphärenreservates) Modellflugbetrieb ausgeübt wurde;
12. Motorsportveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen durchzuführen, ausgenommen geführte Veranstaltungen zu Ökopädagogik, Erlebnispädagogik oder Umweltbildung mit bis zu 100 Personen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Nutzung rechtmäßig bestehender Wege, Straßen, Leitungen, Gewässer und Einrichtungen ist im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.

(3) Zulässig sind Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils auf Grund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Die Befristung gilt nicht

1. bei Gefahr im Verzug oder
2. bei geschlossenen Waldbeständen für Verkehrssicherungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, Eisenbahnlinien und Bebauung.

Bäume, die aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahmen gefällt werden müssen, sollen grundsätzlich zur Anreicherung von Biotopholz in der Kernzone auf geeigneten Flächen verbleiben.

(4) Die Ausübung der Jagd ist nach § 30 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, zulässig.

(5) Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 8 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, sind im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde zulässig.

(6) Die bisher rechtmäßig ausgeübte Wassergewinnung ist zulässig.

§ 5

Ausnahmen in Kernzonen

Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Verboten nach § 4 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung sowie für Maßnahmen geringen Umfangs oder zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck gemäß § 3 Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Duldungspflicht in Kernzonen

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Naturschutzgebiete haben zu dulden, dass

- die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ und erläuternde Hinweisschilder gekennzeichnet werden,
- in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten in Kernzonen

Ordnungswidrig nach § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer auf Flächen der Kernzonen vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote und Regelungen des § 4 verstößt.

**§ 8
Pflegezonen**

(1) Gemäß § 10 Absatz 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes sollen in den Pflegezonen des Biosphärenreservates Bliesgau Formen der bisherigen Landnutzung ausgeübt und entwickelt werden, die die wertgebenden und charakteristischen Merkmale der Landschaft erhalten und entwickeln.

(2) Die Pflegezonen sind überwiegend durch bestehende Rechtsverordnungen bzw. kommunale Satzungen geschützt. Die Regelungen für die in Absatz 3 aufgeführten Pflegezonen gemäß den aufgeführten Schutzgebietsverordnungen bzw. kommunalen Satzungen bleiben unberührt.

(3) Die „Biosphäre Bliesgau“ umfasst folgende Pflegezonen:

1. Allmendwald (33 ha):

FFH-LSG „Allmendwald und Bettelwald bei Ormesheim“ (L 6708-303),

GLB „Mardellen im Bettelwald und Allmendwald“ (GLB-114-SPK-MAN),

GLB „Mardelle an der Ziegelhütte“ (GLB-113-SPK-MAN)

2. Auf dem Nachtrech (5 ha):

GLB „Auf dem Nachtrech“ (GLB-083-RVS-KBL)

3. Auf der Burg bei Riesweiler (8 ha):

FFH-LSG „Bickenalbtal“ (L 6809-301)

4. Badstube (9 ha):

FFH-NSG „Badstube Mimbach“ (N 6709-301)

5. Beeder Bruch (124 ha):

VSG-LSG „Beeder Bruch“ (L 6609-308),

FFH-LSG „Blies“ (L 6609-305)

6. Bei Gräfinthal (71 ha):

FFH-NSG „Umgebung Gräfinthal“ (N 6808-304),

LSG in Mandelbachtal (L_6_05_02),

GLB „Steinbruch Sommerberg“ (GLB-107-SPK-MAN),

GLB „Stangenwald bei Gräfinthal“ (GLB-106-SPK-MAN)

7. Bei Medelsheim (39 ha):

FFH-NSG „Baumbusch bei Medelsheim“ (N 6809-305)

8. Bettelwald (82 ha):

FFH-LSG „Allmendwald und Bettelwald bei Ormesheim“ (L 6708-303),

GLB „Mardellen im Bettelwald“ (GLB-117-SPK-MAN),

GLB „Mardellen im Bettelwald und Allmendwald“ (GLB-114-SPK-MAN)

9. Bickenalbtal (14 ha):

FFH-LSG „Bickenalbtal“ (L 6809-301)

10. Bickenalbtal bei Altheim (84 ha):

FFH-NSG „Bickenalbtal“ (N 6809-301),

FFH-LSG „Bickenalbtal“ (L 6809-301)

11. Bickenalbtal zwischen Altheim und Utweiler (183 ha):

FFH-NSG „Bickenalbtal“ (N 6809-301),

FFH-LSG „Bickenalbtal“ (L 6809-301),

LSG in Gersheim (alter Landkreis Homburg; Bereich XIV, L_6_07_07)

12. Blies (139 ha):

FFH-NSG „Bliesau zwischen Blieskastel und Blieddalheim“ (N 6709-302)

13. Bliesau nördlich Blieskastel (53 ha):

FFH-LSG „Blies“ (L 6609-305)

14. Brücker Berg (104 ha):

FFH-LSG „Brücker Berg bei Niedergailbach“ (L 6809-308)

15. Closenbruch (82 ha):

FFH-NSG „Closenbruch“ (N 6610-301)

16. Frohnsbach-/Geißbachtal (22 ha):

NSG „Frohnsbach-Geißbachtal“ (NSG-052),

LSG im (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_03_01),

LSG nördlich Blieskastel (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_06_01)

17. Hetschenbach (25 ha):

FFH-LSG „Blies“ (L 6609-305)

18. Karlsbergwald (663 ha):

FFH-NSG „Lambsbachtal“ (N 6610-304),

FFH-LSG „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6610-303),

LSG „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd-)Osten sowie Homburg im Westen“ (L_6_02_01)

19. Kirchenwald/Kaesackerwald (154 ha):

FFH-NSG „Muschelkalkhänge bei Bebelshem und Wittersheim“ (N 6808-303),

LSG in Mandelbachtal (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_05_02),

GLB „Kleingewässer im Kirchenwald“ (GLB-116-SPK-MAN)

20. Kirkeler Bachtal (16 ha):

NSG „Kirkeler Bachtal“ (NSG-029),

LSG nördlich Blieskastel (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_06_01)

21. Klingenthal (19 ha):

GLB „Klingenthal“ (GLB-085-RSV-KBL)

22. Kühnbruch (8 ha):

FFH-NSG „Kühnbruch“ (N 6609-304)

23. Landscheider Bach (20 ha):

LSG in Mandelbachtal (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_05_01),

GLB „Oberthal“ (GLB-115-SPK-MAN)

24. Limbacher Sanddüne (10 ha):

FFH-NSG „Limbacher Sanddüne“ (N 6609-306)

25. Muschelkalkhänge bei Bebelsheim und Wittersheim (188 ha):

FFH-NSG „Muschelkalkhänge bei Bebelsheim und Wittersheim“ (N 6808-303),

FFH-Gebiet „Muschelkalkhänge bei Gersheim und Blieskastel“ (6809-302),

LSG in Mandelbachtal (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_05_02),

GLB „Ober der Rohrwiese“ (GLB-120-SPK-MAN)

26. Muschelkalkhänge bei Wecklingen (13 ha):

FFH-LSG „Muschelkalkhänge nordwestlich Wecklingen“ (L 6709-303)

27. Nördlich Rilchingen (24 ha):

FFH-LSG „Nördlich Rilchingen-Hanweiler“ (L 6808-305),

GLB „Bergwald und Rebenberg“ (GLB-092-RVS-KBL)

28. Offenland Auersmacher (23 ha)**29. Ritterstal (18 ha):**

NSG „Ritterstal“ (NSG-082),

LSG im (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_03_01),

LSG in Mandelbachtal (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_05_01)

30. Saar-Bliesgau/Auf der Lohe (1.618 ha):

NSG „Südlicher Bliesgau/Auf der Lohe“ (NSG-108),

FFH-NSG „Muschelkalkhänge bei Bebelsheim und Wittersheim“ (N 6808-303),

FFH-Gebiet „Muschelkalkgebiet bei Gersheim und Blieskastel“ (6809-302),

LSG Gersheim (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_07_01),

LSG Gersheim (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_07_02),

LSG in Mandelbachtal (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_05_02)

31. Saar-Bliesgau/Auf der Lohe/Blies (289 ha):

NSG „Südlicher Bliesgau/Auf der Lohe“ (NSG-108),

FFH-NSG „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302),

FFH-LSG „Blies“ (L 6609-305),

LSG Gersheim (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_07_03)

32. Schloßhübel (6 ha):

FFH-NSG „Bickenalbtal“ (N 6809-301)

33. Schwalbaue (30 ha):

NSG „Schwalbaue“ (NSG-080)

34. Staffel (199 ha):

LSG im (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_03_01)

35. Stockweiherbach Hassel (6 ha):

LSG im (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_03_01)

36. Südlich Beeden (21 ha):

FFH-LSG „Blies“ (L 6609-305),

FFH-LSG „Bliesau bei Beeden“ (L 6609-307),

LSG „Bliesau mit Grünland, Brachen, Auwaldfragmenten, stehendem und fließendem Gewässer, Begleitgehölz“ (L_6_02_04),

LSG „Bliestal von der Kreisgrenze im Norden bis zur Gemeindegrenze im Süden“ (L_6_04_04)

37. Taubental (53 ha):

NSG „Taubental“ (aufgrund dieser Verordnung),

LSG „Prachtwald einschl. Geissbach, Lambertsberg, Löffelsberg und Weidental“ (L_6_04_01)

38. Umfeld Letschenfeld (20 ha):

FFH-NSG „Umgebung Gräfinthal“ (N 6808-304),

LSG in Mandelbachtal (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_05_02)

39. Umgebung Peppenkum (14 ha)**40. Wald bei Kirkel-Neuhäusel (386 ha):**

NSG „Neuhäuseler Arm“ (NSG-059),

NSG „Neuhäuseler Arm“ (NSG-059E),

LSG „Prachtwald einschl. Geissbach, Lambertsberg, Löffelsberg und Weidental“ (L_6_04_01),

LSG im (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_03_02)

41. Wald bei Kirkel-Neuhäusel/Bierbach (513 ha):

LSG „Prachtwald einschl. Geissbach, Lambertsberg, Löffelsberg und Weidental“ (L_6_04_01),

LSG nördlich Blieskastel (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_06_01)

42. Wald bei Medelsheim/Kloster Erzentel (229 ha):

FFH-NSG „Baumbusch bei Medelsheim“ (N 6809-305)

43. Wald bei Medelsheim/Umgebung Himsklamm (135 ha):

FFH-NSG „Baumbusch bei Medelsheim“ (N 6809-305),

FFH-NSG „Himsklamm“ (N 6809-307),

LSG Gersheim (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_07_06)

44. Wald bei Schüren/Gebrannter Wald (541 ha):

NSG „Ruhbachtal“ (NSG-042),

NSG „Im Glashüttental/Rohrbachtal“ (NSG-058),

LSG im (ehem.) Landkreis St. Ingbert (L_6_03_02)

45. Wald bei Seyweiler (60 ha):

LSG in Gersheim (alter Landkreis Homburg, Bereich XIV, L_6_07_07)

46. Wald zwischen Sitterswald und Kleinblittersdorf (366 ha):

LSG „Gemeindewald Kleinblittersdorf“ (L_5_10_02),

LSG „Vogelschutzgehölz Auersmacher (Tierschutzgebiet)“ (L_5_10_03),

LSG „Gemeindewald Auersmacher (Bliesbogen)“ (L_5_10_04),

LSG „Auberg“ (L_5_10_06),

GLB „Brucherbach und Hengstbach“ (GLB-089-RVS-KBL)

47. Webenheimer Wald (121 ha):

LSG Blieskastel (alter Landkreis Homburg; Bereich IV, L_6_06_04)

48. Zwischen Breitfurt und Walsheim (442 ha):

FFH-NSG „Zwischen Bliesdalheim und Herbitzheim“ (N 6809-303),

FFH-LSG „Umgebung Böckweiler“ (L 6809-304),

LSG in Gersheim (alter Landkreis Homburg, Bereich XIV, L_6_07_07),

LSG Blieskastel (alter Landkreis Homburg, Bereich XII, L_6_06_06)

(4) Die Flächen der Pflegezonen sind in der Übersichtskarte 2 Pflegezonen, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Die genaue Abgrenzung ist in Detailkarten im Maßstab 1:25.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. In den Städten und Gemeinden, in deren Bereich Pflegezonen gelegen sind, wird jeweils eine weitere Ausfertigung der Detailkarten der einschlägigen Bereiche vorgehalten. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

§ 9

Regelung für die Pflegezone Taubental

(1) Die Pflegezone Nummer 37 Taubental, 53 ha, in der Gemeinde Kirkel, Gemarkung Kirkel-Neuhäusel, wird gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) § 4 gilt entsprechend, mit Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 1 in Bezug auf die forstwirtschaftliche Nutzung. Des Weiteren sind Nummer 4 in Bezug auf die Entnahme von Pflanzen und Nummer 7 nicht anzuwenden, soweit dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird und das Betreten des Waldes ausschließlich zum Zwecke der Erholung und zur pfleglichen Entnahme von Pilzen, Kräutern und Beeren nicht besonders geschützter Arten in geringen Mengen zum persönlichen Gebrauch erfolgt.

(3) Die §§ 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Die Flächen der Pflegezone Nummer 37 Taubental sind im Lageplan 1 der Kernzone Nummer 1 Taubental, der Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

§ 10

Entwicklungszone

Der Entwicklungszone werden alle Flächen in der „Biosphäre Bliesgau“ zugeordnet, die nicht als Kern- oder Pflegezone festgelegt sind. In der Entwicklungszone soll auf der Grundlage einer aktiven Bürgerbeteiligung eine nachhaltige Regionalentwicklung betrieben werden.

§ 11

Folgeänderung

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Südlicher Bliesgau/Auf der Lohe vom 26. März 2004 (Amtsbl. S. 786), geändert durch Verordnung vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), werden nach dem Wort „Hanickel“ die Wörter „sowie die Kernzonen der Biosphäre Bliesgau Nummer 3 Kalbenberg Süd auf den Gemarkungen Ballweiler, Rubenheim und Wolfersheim, 58,8 Hektar, und Nummer 9 Ehemaliges Kalkbergwerk auf der Gemarkung Gersheim, 76,5 Hektar“ angefügt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservates Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), und die Bekanntmachung über die Änderung der Abgrenzung der Pflegezone des Biosphärenreservates Bliesgau vom 14. Januar 2014 (Amtsbl. II S. 87) außer Kraft.

Auf den in § 3 Absatz 2 Nummer 1 (Kernzone Taubental) dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig hinsichtlich L 6.04.01 sowie L 6.04.03 die

„Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel“ vom 8. Mai 2000 (Amtsbl. S. 1271) sowie die Verordnung des Naturschutzgebietes „Kirkeler Bachtal“ vom 12. September 1986 (Amtsbl. S. 893), geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996, sowie die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert“ vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631) hinsichtlich L 6.06.01, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft.

Auf den in § 3 Absatz 2 Nummer 5 (Kernzone Pfänderbachtal) dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig hinsichtlich L 6.02.07 die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg“ vom 23. Februar 2006 (Amtsbl. S. 309), in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft.

Auf den in § 3 Absatz 2 Nummer 6 (Kernzone Kleinblittersdorfer Wald) dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig betreffend L 5.10.02 die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kleinblittersdorf“ vom 22. August 1994 (Amtsbl. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft.

Auf den in § 3 Absatz 2 Nummer 7 (Kernzone Böckweiler Wald) dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig hinsichtlich L 6.06.06 die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar)“ vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 867), in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft.

Auf den in § 3 Absatz 2 Nummer 8 (Kernzone Lindenfels) dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig hinsichtlich L 6.06.01 die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert“ vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631), in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft.

Auf den in § 3 Absatz 2 Nummer 9 (Kernzone Ehemaliges Kalkbergwerk) dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig betreffend L 6.07.01 die „Ver-

ordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert“ vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631), in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft.

Auf den in § 3 Absatz 2 Nummer 10 (Kernzone Oberwürzbach-Hirschtal) dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig hinsichtlich L 6.03.01 die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert“ vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631), in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. Juni 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

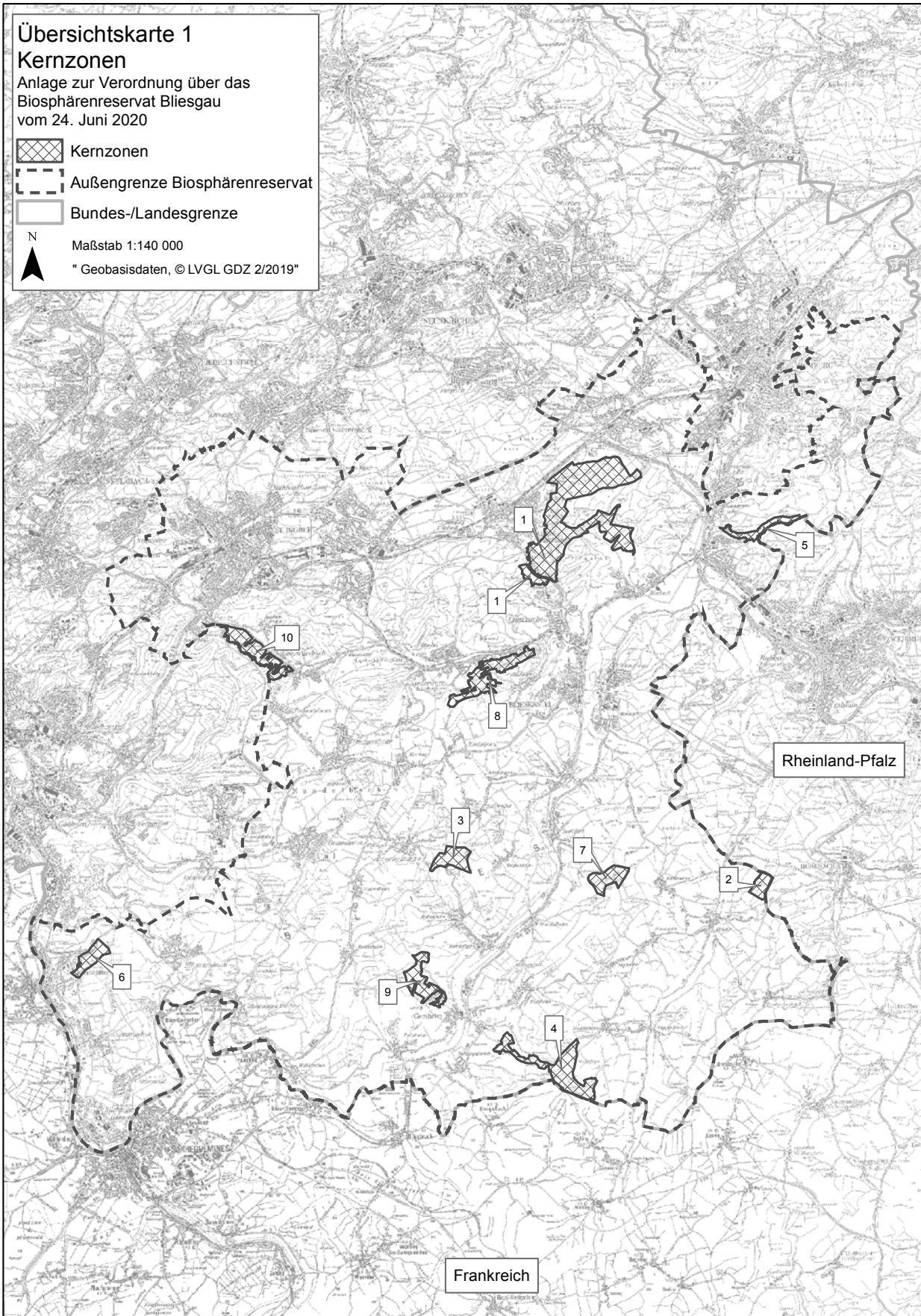
Bachmann

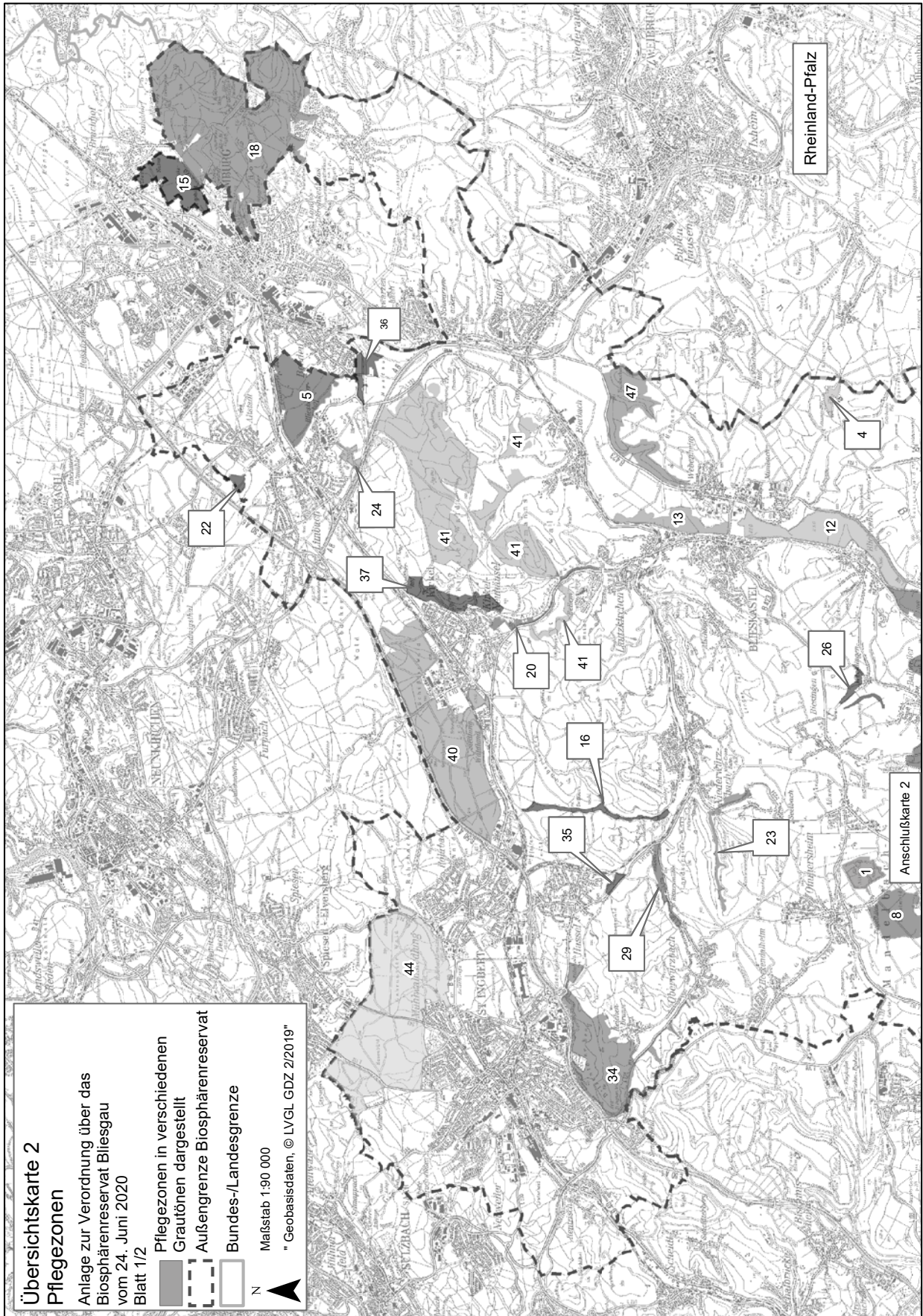
Die Ministerin für Bildung und Kultur

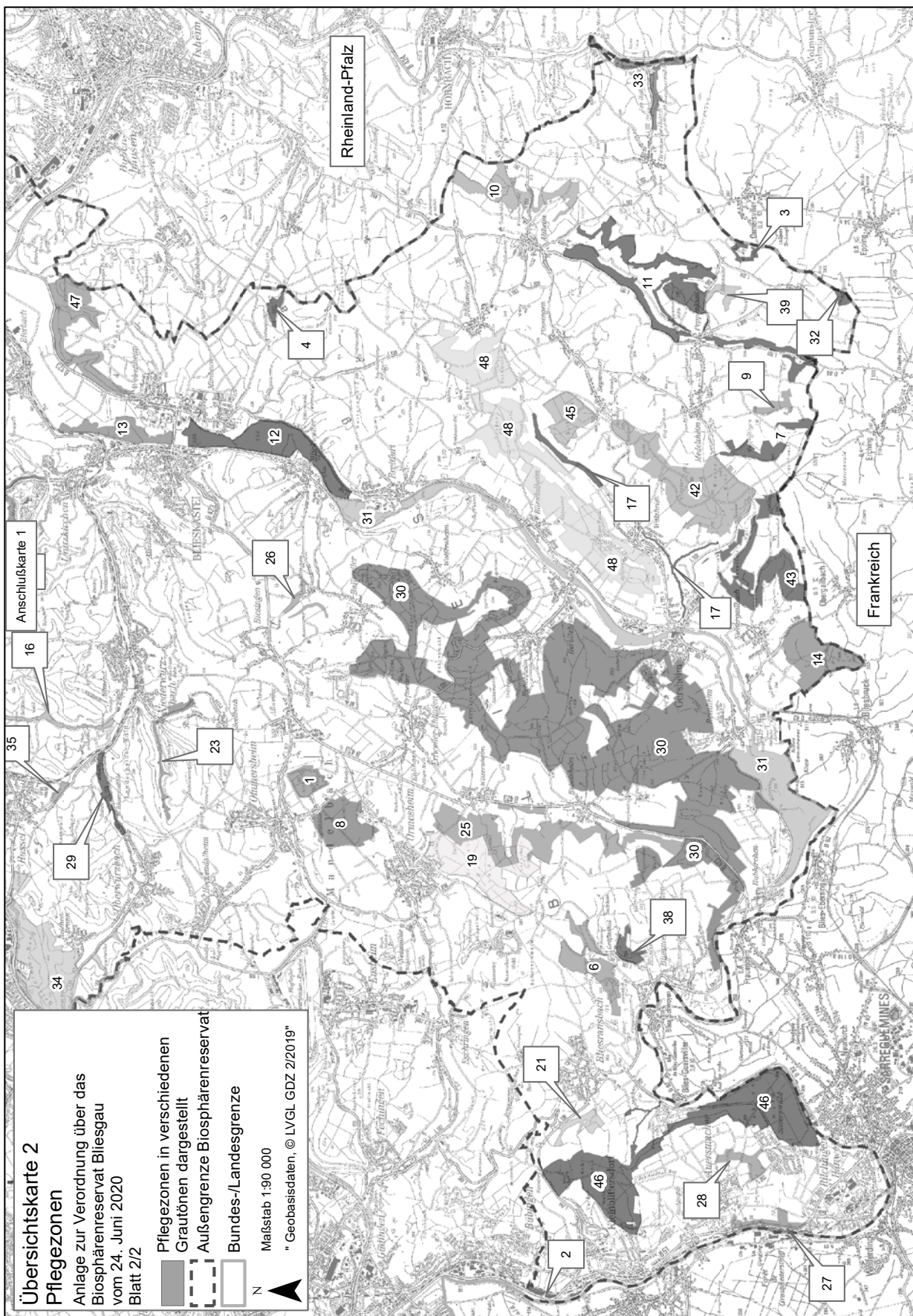
Streichert-Clivot

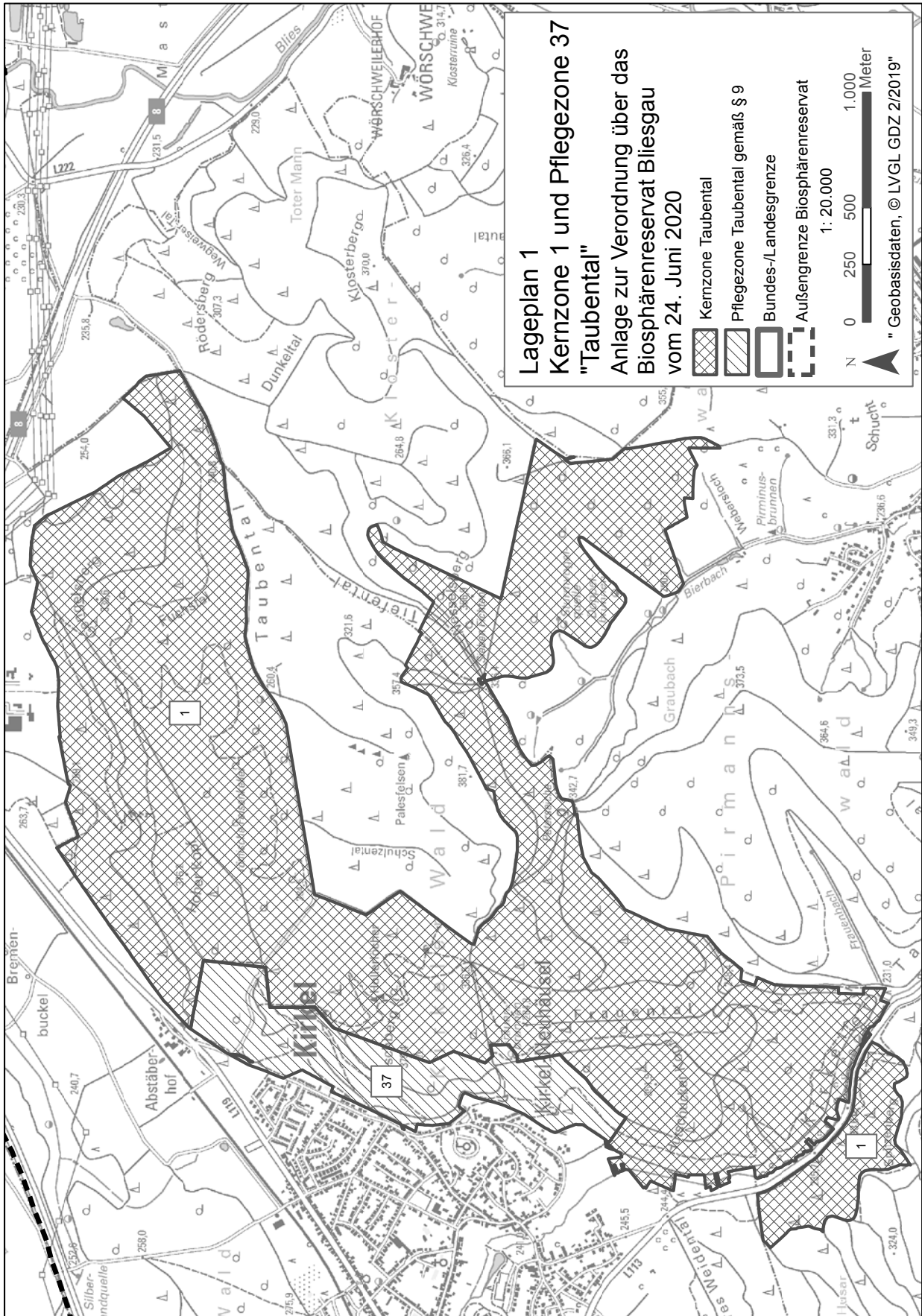
Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

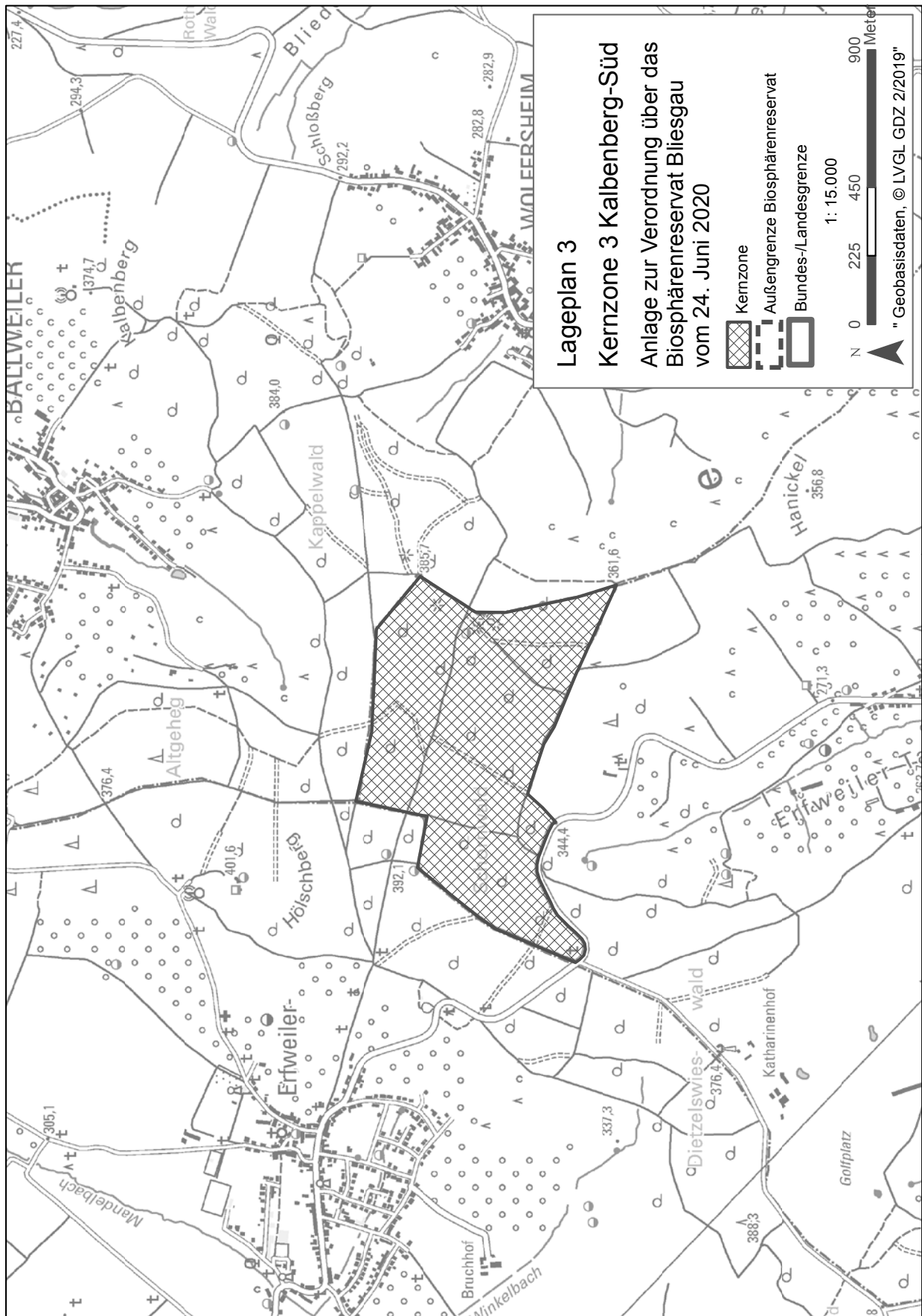
Jost

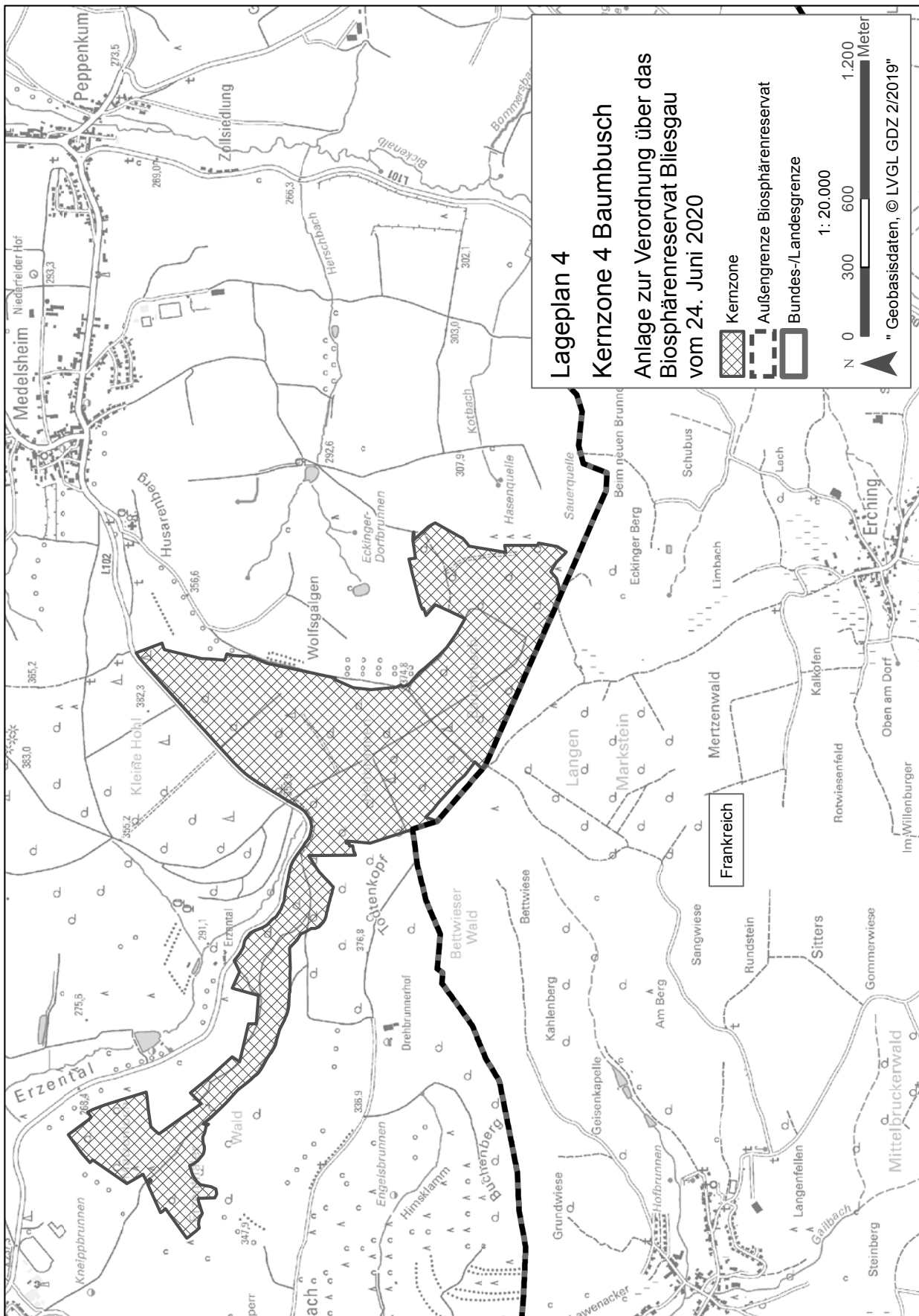


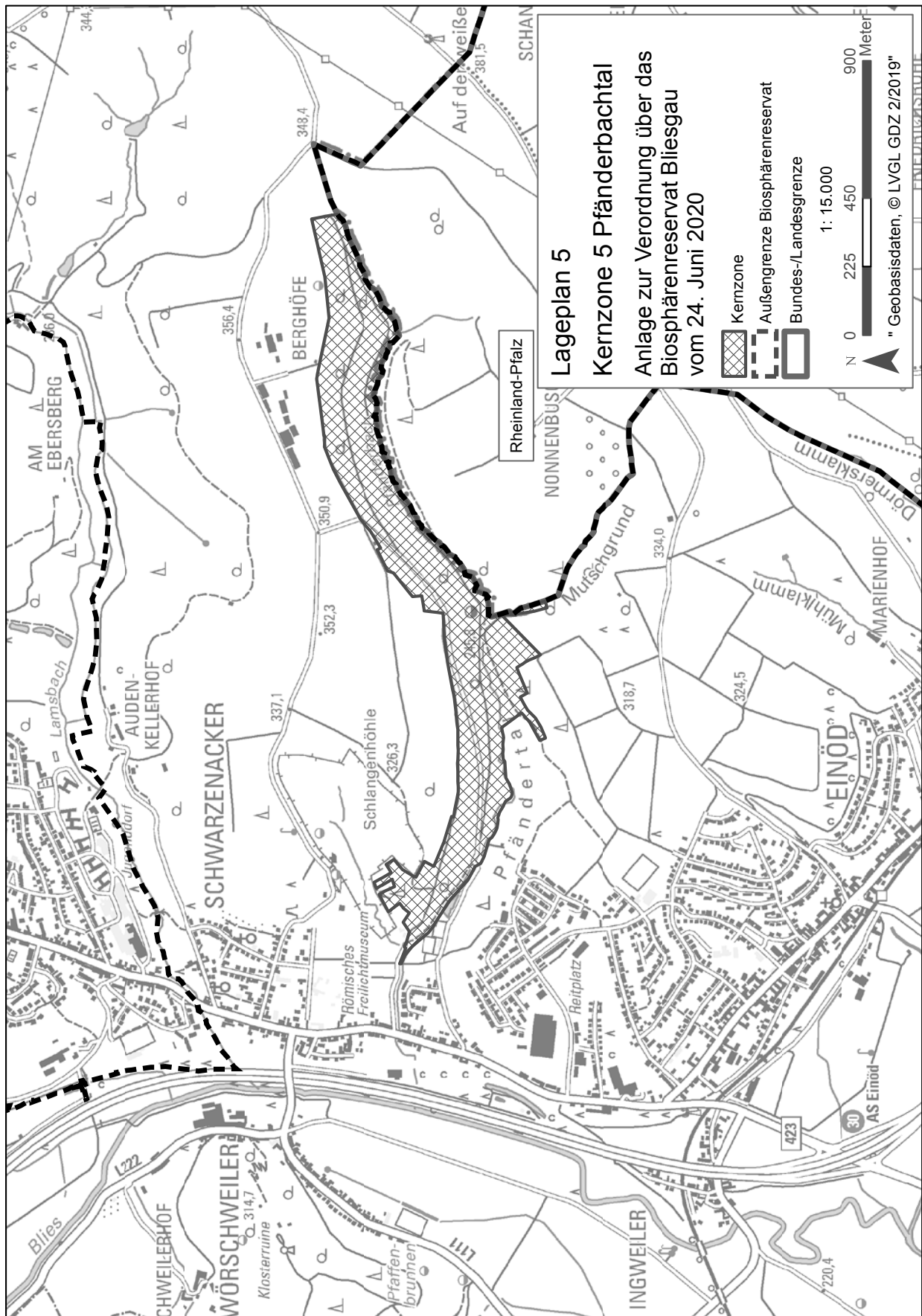


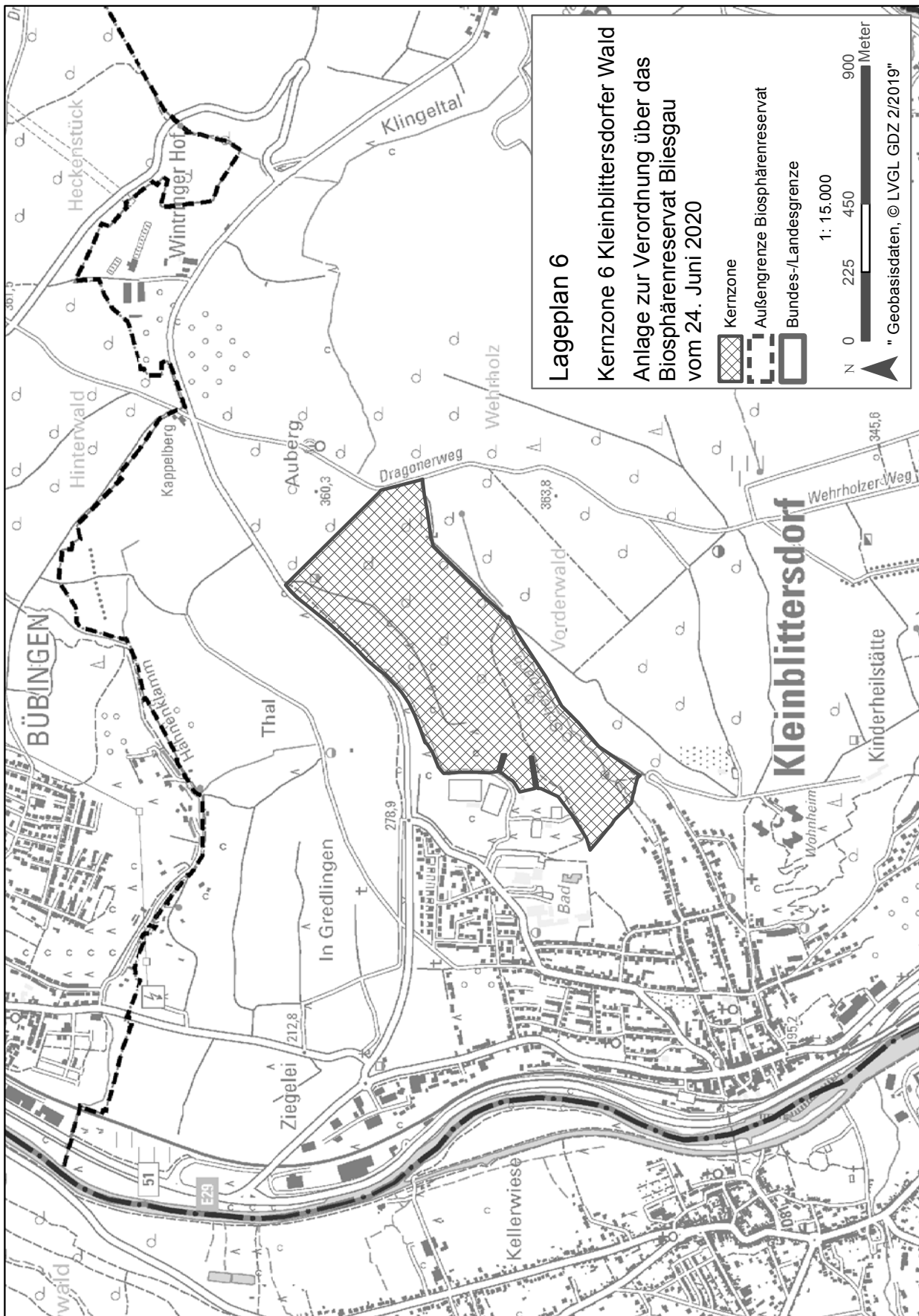


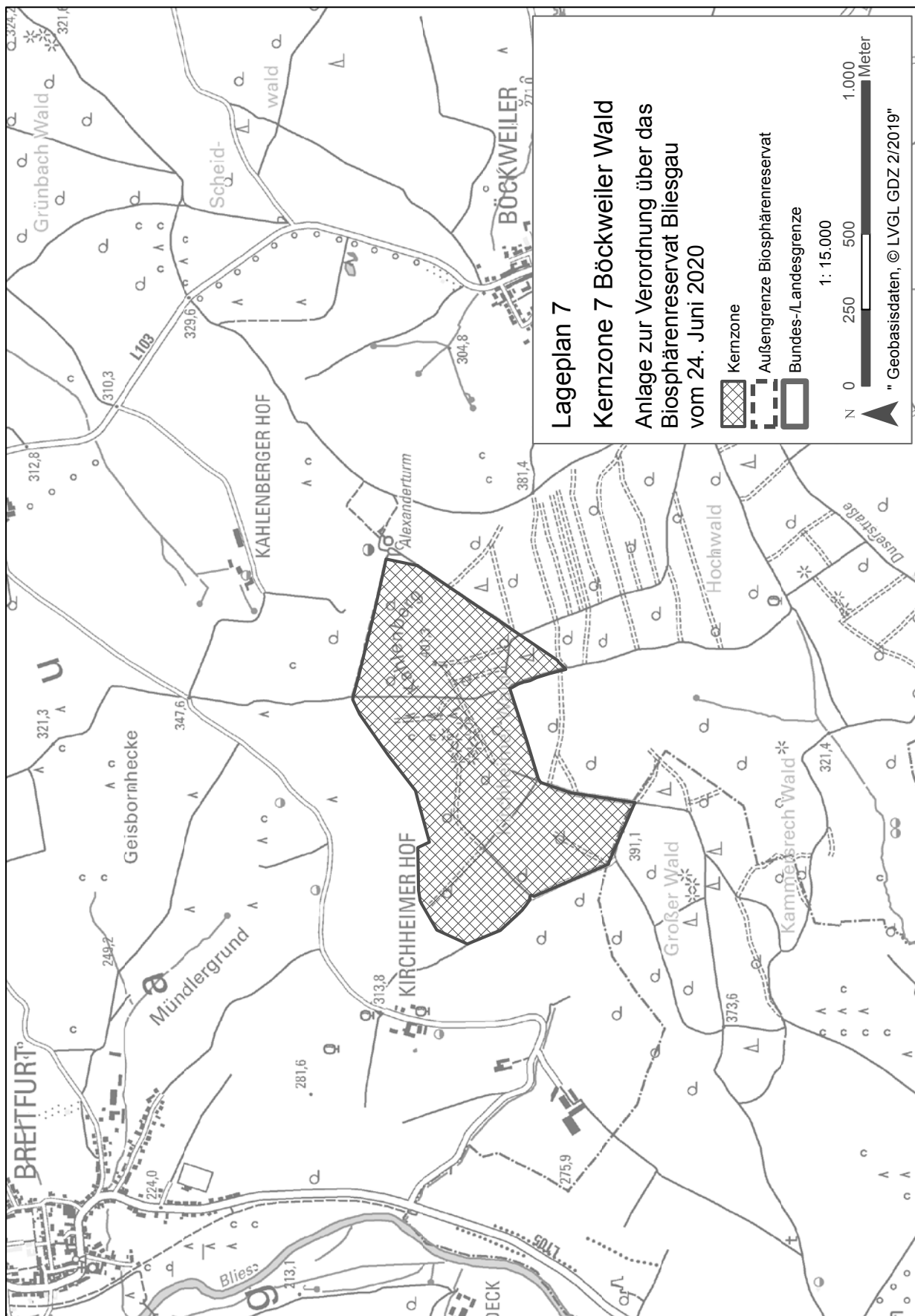


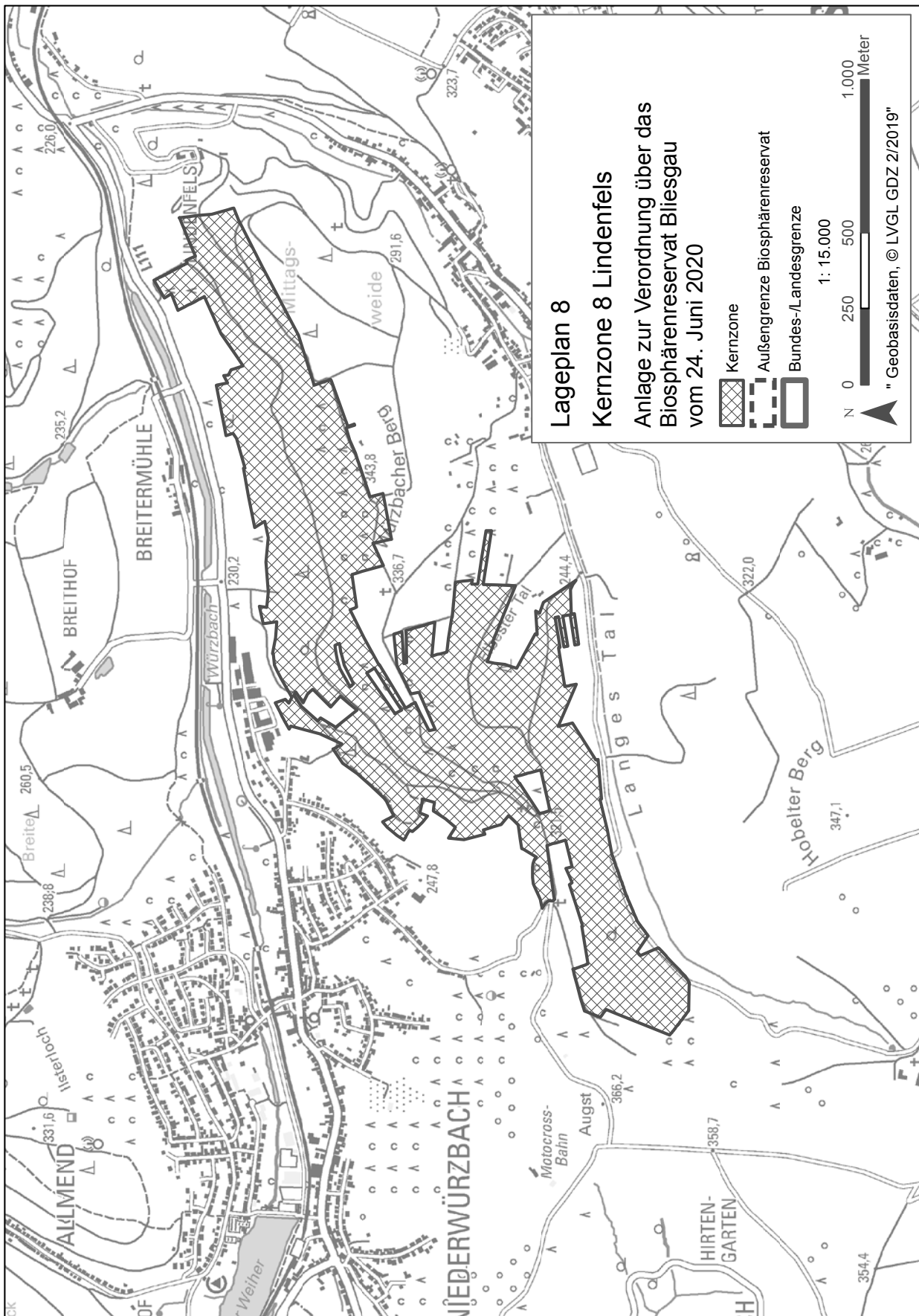


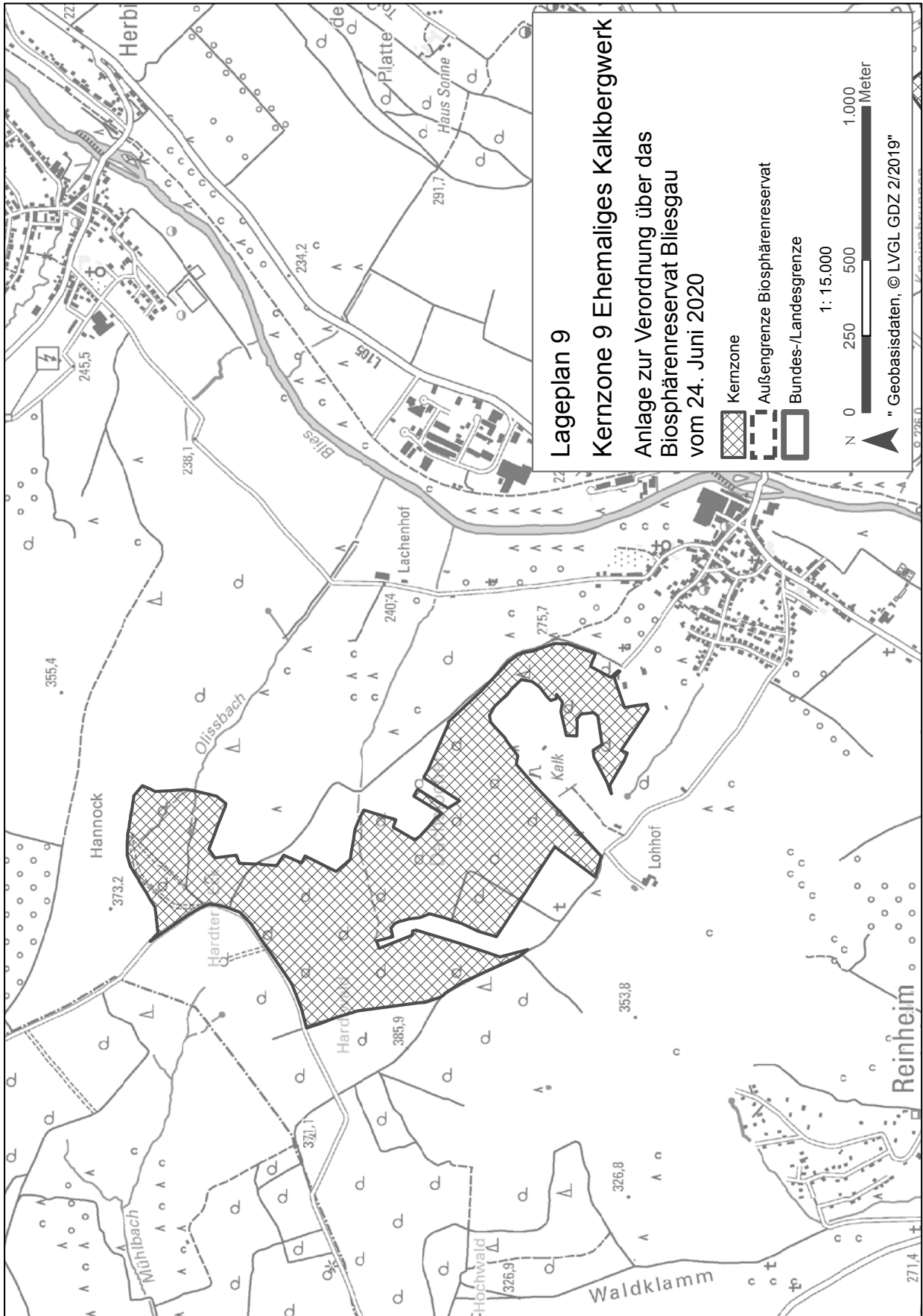


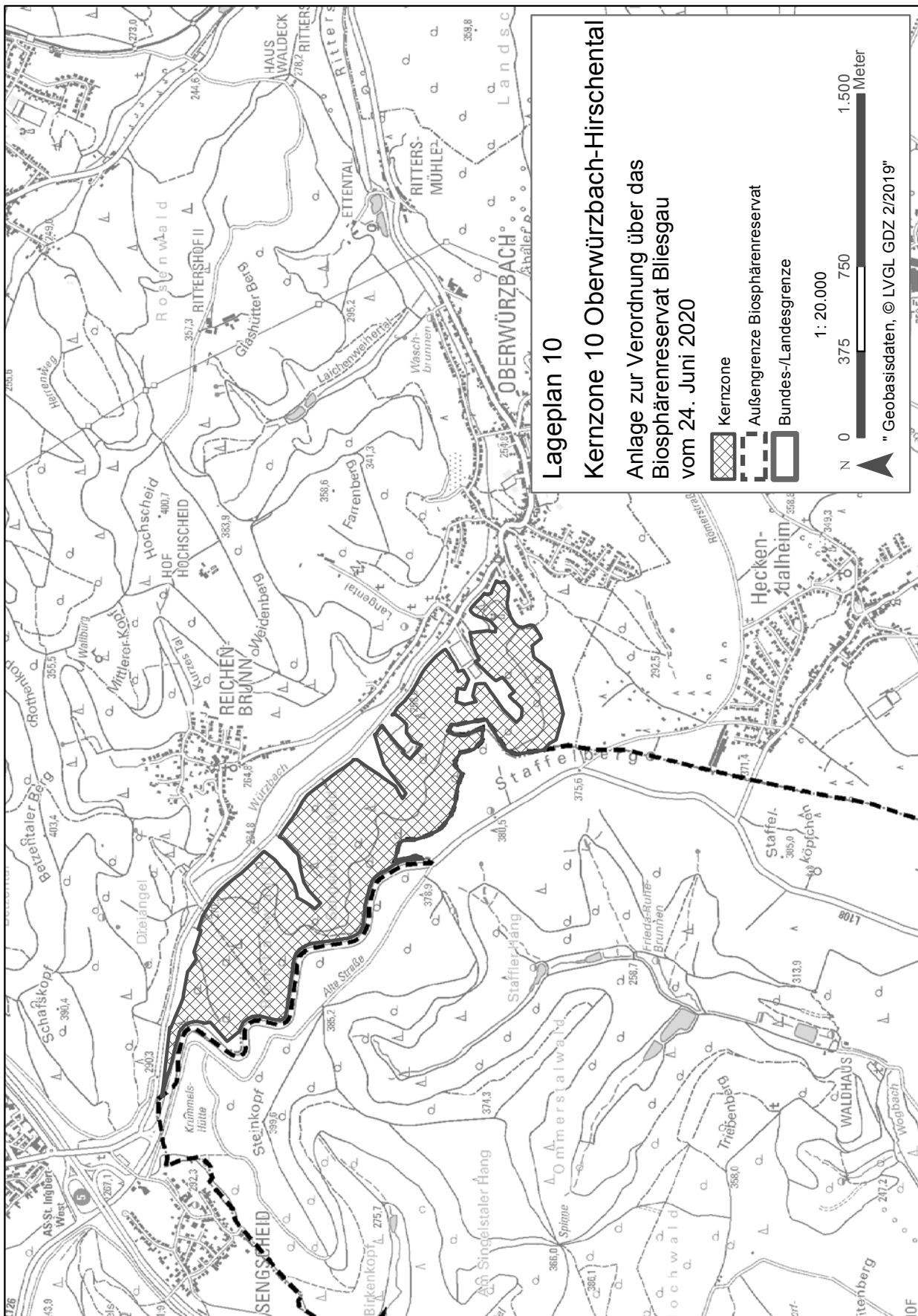












158 **Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2020/2021**

Vom 30. Juni 2020

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) in Verbindung mit Artikel 12 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Art. 1 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019, Amtsbl. I S. 752) verordnet die Staatskanzlei:

§ 1

Für das Studienjahr 2020/2021 werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in das erste Fachsemester (Zulassungszahlen) in den nachfolgenden, nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengängen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar wie folgt festgesetzt:

I. Universität des Saarlandes:

1. Wintersemester 2020/2021

Studiengang	WS 2020/2021
1. Betriebswirtschaftslehre	
Bachelor (Kernbereich)	170
Master (Kernbereich)	100
2. Educational Technology	
Master (Kernbereich)	23
3. Europawissenschaften: Geographien Europas	
Bachelor (Kernbereich)	25
4. Gesundheitssport	
Master (Kernbereich)	25
5. High Performance Sport	
Master (Kernbereich)	20
6. Evaluation	
Master (Aufbaustudiengang)	0
7. Psychologie	
Bachelor (Kernbereich)	121
Master (Kernbereich)	110

8. Sport	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	13
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	10
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	3
9. Sportwissenschaft	
Bachelor (Kernbereich)	62
10. Wirtschaft und Recht	
Bachelor (Kernbereich)	95
11. Wirtschaftspädagogik	
Bachelor (Kernbereich)	30
Master (Kernbereich)	10
12. Entrepreneurial Cybersecurity	
Master (Kernbereich)	30
13. Informatik	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	15
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	9
14. Mathematik	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	58
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	32
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	10
15. Medieninformatik	
Master (Kernbereich)	25
16. Advanced Materials Science and Engineering – AMASE	
Master (Aufbaustudiengang)	20
17. Biologie	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	9
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	4
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	2
18. Biotechnologie	
Master (Kernbereich)	18
19. Chemie	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	21
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	8
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	5

20. Physik	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	25
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	7
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	5
21. Technik	
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	15
22. Deutsch	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	57
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	33
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	10
23. Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation	
Bachelor (Kernbereich)	30
Master (Kernbereich)	25
24. Englisch	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	52
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	20
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	6
25. Europawissenschaften: Neu-Zeit-Geschichte	
Bachelor (Kernbereich)	25
26. Europawissenschaften: Vergleichende Literaturwissenschaft	
Bachelor (Kernbereich)	10
27. Evangelische Religion	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	14
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	8
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	3
28. Französisch	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	42
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	12
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	3

29. Geschichte	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	26
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	10
30. Interkulturelle Kommunikation	
Master (Erweitertes Hauptfach)	20
31. Katholische Religion	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	20
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	10
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	4
32. Language Science and Technology (Computerlinguistik)	
Master (Kernbereich)	30
33. Latein	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	10
34. Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums	
Master (Kernbereich – international)	40
35. Musikmanagement	
Bachelor (Kernbereich)	30
36. Musikwissenschaft	
Master (Kernbereich – international)	5
37. Philosophie/Ethik	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	14
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	9
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	5
38. Spanisch	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	16
39. Droit/Studien des deutschen und französischen Rechts	
Licence	120
40. Deutsches Recht für französischsprachige Studierende	
Master (Aufbaustudiengang)	20

41. Europäisches und internationales Recht Master (Aufbaustudiengang)	75
42. Human- und Molekularbiologie Bachelor (Kernbereich)	60
Master (Kernbereich)	40
43. Angewandte Kulturwissenschaften Master (Kernbereich)	20
44. Historisch orientierte Kulturwissenschaften Master (Kernbereich)	10
45. Studienfächer der Primarstufe Lehramt für die Primarstufe (LP)	50

2. Sommersemester 2021

Studiengang	SS 2021
1. Betriebswirtschaftslehre Master (Kernbereich)	40
2. Wirtschaftspädagogik Master (Kernbereich)	5

Im Übrigen werden in den unter Nummer 1 aufgeführten Studiengängen, soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, die Zulassungszahlen zum Sommersemester 2021 auf 0 gesetzt.

II. Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule):

1. Wintersemester 2020/2021

Studiengang	WS 2020/2021
1. Architektur Bachelor	86
Master	20
2. Bauingenieurwesen Bachelor	80
Master	0
3. Biomedizinische Technik Bachelor	65
4. Medizinische Physik Master	0
5. Neural Engineering Master	0
6. Elektro- und Informationstechnik Bachelor	frei
Master	0

7. Erneuerbare Energien/Energiesystemtechnik Bachelor	40
8. Praktische Informatik Bachelor	85
Master	30
9. Kommunikationsinformatik Bachelor	52
Master	20
10. Maschinenbau/Verfahrenstechnik Bachelor	110
11. Engineering and Management Master	50
12. Fahrzeugtechnik Bachelor	51
Master	0
13. Mechatronik/Sensortechnik Bachelor	29
Master	0
14. Management und Expertise im Pflege- und Gesundheitswesen Bachelor	frei
15. Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit Bachelor	140
16. Soziale Arbeit Master	30
17. Pädagogik der Kindheit Bachelor	48
18. Betriebswirtschaft Bachelor	172
19. International Business Bachelor	40
20. Internationales Tourismus-Management Bachelor	40
21. International Management Master	25
22. Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen Master	0
23. Marketing Science Master	0
24. Supply Chain Management Master	0

25. Kulturmanagement	
Master	20
26. Freizeit-, Sport-, Tourismus-Management	
Master	25
27. Wirtschaftsingenieurwesen	
Bachelor	108
Master	0
28. Aviation Business – Technik und Wirtschaft in der Luftfahrt	
Bachelor	30

2. Sommersemester 2021

Studiengang	SS 2021
1. Bauingenieurwesen	
Master	20
2. Medizinische Physik	
Master	10
3. Neural Engineering	
Master	10
4. Elektro- und Informationstechnik	
Master	frei
5. Fahrzeugtechnik	
Master	20
6. Mechatronik/Sensortechnik	
Master	frei
7. Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen	
Master	25
8. Marketing Science	
Master	25
9. Supply Chain Management	
Master	25
10. Wirtschaftsingenieurwesen	
Master	25

Im Übrigen werden in den unter Nummer 1 aufgeführten Studiengängen, soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, die Zulassungszahlen zum Sommersemester 2021 auf 0 gesetzt.

III. Hochschule der Bildenden Künste Saar:

1. Wintersemester 2020/2021

Studiengang	WS 2020/2021
Kunsterziehung	
Lehrämter	23

2. Sommersemester 2021

Zum Sommersemester 2021 wird in dem vorgenannten Studiengang die Zulassungszahl auf 0 gesetzt.

IV. Hochschule für Musik Saar:

1. Wintersemester 2020/2021

Studiengang	WS 2020/2021
Musik	
Lehrämter	30

2. Sommersemester 2021

Zum Sommersemester 2021 wird in dem vorgenannten Studiengang die Zulassungszahl auf 0 gesetzt.

§ 2

(1) Die Zulassung von Studierenden höherer Fachsemester erfolgt für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen und die nicht einbezogenen Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen für jedes Studienjahr des jeweiligen Studiengangs unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 und 3 bis zu der für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahl, soweit durch Abgänge Studienplätze frei geworden sind. Bei der Ermittlung freier Studienplätze in höheren Fachsemestern werden in allen Studienfächern mit dem Abschlussziel „Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II“ die Zahlen der Immatrikulierten in denselben Studienfächern mit dem bisherigen Abschlussziel „Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen“ mitgezählt. Bei der Ermittlung freier Studienplätze in höheren Fachsemestern werden in allen Studienfächern mit dem Abschlussziel „Lehramt für die Sekundarstufe I“ die Summe der Immatrikulierten der bisherigen Abschlussziele „Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen“ und „Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen“ in denselben Studienfächern mitgezählt.

(2) Ist die Zulassungszahl für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote gemäß § 16 der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO) vom 3. März 1994 (Amtsbl. S. 615), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), in der jeweils geltenden Fassung, erhöht worden, so erfolgt die Zulassung von Studierenden höherer Fachsemester unbeschadet der Regelung in Absatz 3 bis zu den Zulassungszahlen, die sich bei gleichmäßiger Aufteilung des Schwundes auf die einzelnen höheren Fachsemester ergeben.

(3) In allen Studienfächern mit dem Abschlussziel „Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundar-

stufe I“ werden keine weiteren Zulassungen in höhere Fachsemester mehr vorgenommen.

(4) Im Studiengang Medizin gelten für höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen:

Studienabschnitt	Vorklinischer Abschnitt			
	1. (WS 2020/21)	2. (SS 2021)	3. (WS 2020/21)	4. (SS 2021)
Fachsemester				
Anzahl der Studienplätze	290	285	281	276

Studienabschnitt	Klinischer Abschnitt		
	1.	2.	3.
Klinisches Jahr			
Anzahl der Studienplätze	140	138	136

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 30. Juni 2020

Der Ministerpräsident

Hans

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

159 Bekanntmachung der Wahlleiter für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

Vom 22. Juni 2020

1. Landeswahlleitung:

Für die Vorbereitung und Durchführung von Bundestagswahlen sind auf unbestimmte Zeit ernannt:

Landeswahlleiterin: Leitende Ministerialrätin
Monika Zöllner

Stellvertreter: Ministerialrat
Andreas Bittner

Anschrift: Die Landeswahlleiterin
Postfach 10 24 41
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81/5 01-26 40 und -26 50

Telefax: 06 81/5 01-26 49

E-Mail: landeswahlleiterin@innen.saarland.de

Geschäftsstelle: Ministerium für Inneres,
Bauen und Sport
– Abteilung B –
Mainzer Straße 136
66121 Saarbrücken

Telefon: 06 81/5 01-26 52 und -26 51

Telefax: 06 81/5 01-26 49

2. Kreiswahlleitungen:

Die Landesregierung hat für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag die folgenden Personen zu Kreiswahlleitern und stellvertretenden Kreiswahlleitern ernannt. Sie üben das Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode des 20. Deutschen Bundestages, aus.

a) Wahlkreis Nr. 296 – Saarbrücken –:

Kreiswahlleiter: Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo

Stellvertreter: Leitender Verwaltungsdirektor
Arnold Jungmann

Anschrift: Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises Nr. 296 – Saarbrücken –
Schlossplatz
66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/5 06-0

Telefax: 06 81/5 06-11 91

E-Mail: wahlen@rvsbr.de

Geschäftsstelle:

Telefon: 06 81/5 06-11 55 und -11 50

Telefax: 06 81/5 06-11 91

b) Wahlkreis Nr. 297 – Saarlouis –:

Kreiswahlleiter: Landrat Patrik Lauer

Stellvertreter: Verwaltungsdirektor
Dr. Daniel Hußung

Anschrift: Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises Nr. 297 – Saarlouis – Kaiser-Wilhelm-Str. 4–6 66740 Saarlouis
Telefon: 068 31/4 44-0
Telefax: 068 31/4 44-4 19
E-Mail: wahlen@kreis-saarlouis.de
Geschäftsstelle:
Telefon: 068 31/4 44-2 19, -3 59 und -6 05
Telefax: 068 31/4 44-4 19

c) Wahlkreis Nr. 298 – St. Wendel –:

Kreiswahlleiter: Landrat Udo Recktenwald
Stellvertreter: Leitender Verwaltungsdirektor Peter Hinsberger
Anschrift: Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises Nr. 298 – St. Wendel – Mommstraße 21 – 31 66606 St. Wendel
Telefon: 068 51/8 01-0
Telefax: 068 51/8 01-2090
E-Mail: wahlen@lkwnd.de
Geschäftsstelle:
Telefon: 068 51/8 01-2202
Telefax: 068 51/8 01-2192

d) Wahlkreis Nr. 299 – Homburg –:

Kreiswahlleiter: Landrat Dr. Theophil Gallo
Stellvertreterin: Kreisamtfrau Daniela Colling
Anschrift: Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises Nr. 299 – Homburg – Am Forum 1 66424 Homburg
Telefon: 068 41/1 04-0
Telefax: 068 41/1 04-71 67
E-Mail: wahlen@saarpfalz-kreis.de
Geschäftsstelle:
Telefon: 068 41/1 04-80 18 und -71 66
Telefax: 068 41/1 04-72 39 und -71 67

Saarbrücken, den 22. Juni 2020

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Stellenausschreibungen

160

Stellenausschreibung

IT-Sachbearbeiter (m/w/d), befristet

Die Staatskanzlei ...

... ist der Amtssitz des Ministerpräsidenten. Sie koordiniert die Arbeit der einzelnen Ministerien und

die Schwerpunkte der Regierungsarbeit. Aufgabe der Staatskanzlei ist es, den Ministerpräsidenten bei der Festlegung und Umsetzung der politischen Richtlinien sowie in seiner Funktion als Repräsentant des Landes zu unterstützen. Die Bediensteten der Staatskanzlei bereiten die Ministerratssitzungen sowie Erklärungen und Entscheidungen des Ministerpräsidenten vor, bearbeiten Anfragen und Anträge, organisieren die Zusammenarbeit mit dem Landtag und führen die Arbeit der Landesregierung in einer umfangreichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aus.

Ferner pflegt die Staatskanzlei mit der Vertretung des Saarlandes beim Bund in Berlin die Verbindung zu den obersten Bundesorganen. Von dort werden die Interessen des Landes koordiniert und im Bundesrat vertreten.

Wir suchen ...

... zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort Saarbrücken befristet bis zum 31. Dezember 2023 für die/ den

- Mitarbeit bei der Server- und Netzwerkadministration,
- Administration vorhandener Fachverfahren (bspw. Dokumentenmanagement),
- Administration von zentralen Netzwerkverwaltungstools wie AD und Software-Verteilserver (SCCM),
- Konfiguration und Installation von PCs, mobilen Endgeräten und Netzwerkelementen sowie deren Dokumentation,
- Installation und Konfiguration der Anwender- und Betriebssystemsoftware,
- Inventarisierung und Pflege des Bestandsverzeichnisses,
- Benutzerservice und Helpdesk,
- Mitarbeit bei der Überwachung und Fortentwicklung des Sicherheitskonzeptes und
- Mitarbeit bei der Dokumentation

... eine überdurchschnittlich engagierte Person mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Fachinformatiker (m/w/d) der Fachrichtung Systemintegration oder einer gleichwertigen Ausbildung mit einer Abschlussnote von mindestens „gut“ (besser als 2,5 im Notendurchschnitt), die über

- sehr gute Kenntnisse in den aktuellen Microsoft-Windows-Betriebssystemen sowie in Microsoft-Office-Produkten,
- gute Kenntnisse im Bereich MS Windows Server, MS Exchange Server, Active Directory,
- Kenntnisse im Bereich Softwareverteilung,
- Kenntnisse im Betrieb von LANs und Landesdatennetzen,
- hohes Maß an Eigeninitiative, Flexibilität und Belastbarkeit sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit

verfügen. Der Einsatz erfolgt im Referat A/4, welches unter anderem für die IT-Infrastruktur im Geschäftsbereich der Staatskanzlei sowie für die Planung und Durchführung von IT-Projekten zuständig ist.

Wir bieten ...

- einen sicheren, diskriminierungsfreien Arbeitsplatz,
- ein attraktives und anspruchsvolles Arbeitsumfeld mit guten Arbeitsbedingungen,
- Jobticket,
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten: fachspezifisch, fachübergreifend („soft skills“), fremdsprachenfördernd sowie lebensphasenorientiert (Familie, Pflege, Gesundheit),
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen unserer Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen,
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement und Sportangebote,
- eine transparente und zuverlässige Bezahlung in der Entgeltgruppe 8 TV-L.

Schwerbehinderte Personen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Entsprechend den Zielvorgaben des bestehenden Frauenförderplans sind wir an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung unter www.interamt.de unter Angabe der Stellenangebots-ID 587795 **bis zum 30. Juli 2020**. Bewerbungen per E-Mail oder Post können leider nicht bearbeitet werden. Sollte Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an das Personalreferat der Staatskanzlei bei Frau Stefanie Rupp, Tel.: 06 81/5 01 11 52. Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Dringende Voraussetzungen für eine Einstellung in der Staatskanzlei sind die Bereitschaft, sich einer einfachen/erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach dem Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG) zu unterziehen, sowie der positive Abschluss dieser Überprüfung. Vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung ist eine Einstellung nur unter deren Vorbehalt möglich.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12,00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-11 35, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**